

Rechtsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0463/21

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion SPD zur Drucksache 0322/21 - Die dritte Schuld - das Schweigen muss enden - wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte des Bundesarbeitsgerichtes

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

| | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Zur Begründung, warum der Antrag nicht zulässig ist, kann auf die Stellungnahme zu der Drucksache 0322/21 verwiesen werden.

Dienstaufgabe des Oberbürgermeisters ist es, Beschlüsse des Stadtrates zu vollziehen (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO). Das bedeutet, dass der Oberbürgermeister dem Beschluss die gewünschte Rechtswirkung verschaffen muss.

Auch wenn der Oberbürgermeister mit den Beschlusspunkten 02 und 03 nur "gebeten" wird, bestimmte Handlungen vorzunehmen, kann er diese "Bitte" aufgrund der ihm obliegenden Dienstaufgabe nicht einfach ablehnen.

Die vorliegende Drucksache beinhaltet eine Erklärung, die nicht zum Aufgabenkreis der Stadt Erfurt gehört. Diese im Wege der Beschlussfassung zu fassen, deren Vollzug dem Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO obliegt, wäre damit mangels Zuständigkeit zu beanstanden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Kühnert amt.

Unterschrift Amtsleitung

12.03.2021

Datum